

An das Bundesministerium  
für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt  
und Wasserwirtschaft  
Abteilung V/1  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 0590 900DW | F 0590 900269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Up/440/Fu/NK  
Dr. Elisabeth Furherr

Durchwahl  
3425

Datum  
18.05.2015

## VO über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000 - STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs für eine VO über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000 und nehmen dazu wie folgt Stellung:

### A) GRUNDSÄTZLICHE BEMERKUNGEN

§ 3 Abs 8 UVP-G ermächtigt den Umweltminister zur Festlegung von schutzwürdigen Gebieten, in denen Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L) wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass Gebiete, in denen die Grenzwerte nicht oder nur vereinzelt bzw kurzfristig überschritten werden, nicht als Schutzgebiete der Kategorie D gemäß Anhang 2 UVP-G auszuweisen sind. Der Intention der Verordnungsermächtigung würde es jedenfalls widersprechen, wenn grundsätzlich alle Sanierungsgebiete gemäß IG-L auch als Schutzgebiete der Kategorie D gemäß Anhang 2 UVP-G anzusehen wären. Es ist daher im Zuge der Verordnung sicherzustellen, dass hier eine sachgemäße Differenzierung erfolgt.

§ 3 Abs 8 UVP-G dient der Umsetzung von Art 4 Abs 3 in Verbindung mit Anhang III der UVP-Richtlinie. Anhang III nennt als Kriterien für eine Einzelfallprüfung unter Z 2 lit f „Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.“ § 3 Abs 8 UVP-G dürfte daher lediglich auf die Überschreitung gemeinschaftlich festgelegter Immissionsgrenzwerte abstellen, nicht jedoch auf die Überschreitung der teilweise erheblich strengeren Grenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft. In diesem Sinne ist eine Klarstellung in der VO-Ermächtigung des § 3 Abs 8 UVP-G geboten.

Schon auf Basis der geltenden Formulierung der gegenständlichen VO-Ermächtigung, die - historisch bedingt - (noch) nicht wie das Immissionsschutzgesetz-Luft seit der Novelle 2010 zwischen den strengereren österreichischen Grenzwerten und den unionsrechtlichen Grenzwerten für PM<sub>10</sub> und NO<sub>2</sub> differenziert, muss ein Golden Plating und damit eine ungerechtfertigte Benachteiligung der betroffenen Standorte vermieden werden.

Es ist nämlich aus der in der letzten IG-L-Novelle (IG-L-Novelle 2010, BGBl I 2010/77) erfolgten Harmonisierung der IG-L Grenzwerte für PM<sub>10</sub> und NO<sub>2</sub> mit den unionsrechtlichen

Grenzwerten per analogiam für die gegenständliche VO abzuleiten, dass auch für die Gebietsausweisung gemäß § 3 Abs 8 UVP-G die Grenzwerte der CAFE-RL (2008/50/EG) maßgeblich sind.

Dies aus folgenden Gründen: In der IG-L-Novelle 2010 hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, das standortschädigende Golden Plating, wonach Österreich als einziger EU-Mitgliedsstaat für PM<sub>10</sub> und NO<sub>2</sub> deutlich strengere Grenzwerte als die maßgebliche EU-RL vorgeschrieben hatte, aufzuheben und die Immissionsgrenzwerte des IG-L an die unionsrechtlichen Werte anzupassen. Konkret stellt die IG-L Novelle 2010 sowohl bei der Erlassung von Luftreinhaltemaßnahmen gemäß § 9a als auch bei der Genehmigung von Anlagen in Sanierungsgebieten gemäß § 20 Abs 3 nicht mehr auf die strengereren österreichischen, sondern auf die Grenzwerte der CAFE-RL ab.

Da in den entsprechend der VO ausgewiesenen schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D betroffene Investoren bereits ab einem deutlich niedrigeren UVP-Schwellenwert (in der Regel ab dem halben Wert) als außerhalb dieser Gebiete ihr Projekt einer Einzelfallprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht unterziehen müssen, kommt der Gebietsausweisung standortpolitische Bedeutung zu. Die Beseitigung der Standort- und Wettbewerbsnachteile, die in der IG-L-Novelle 2010 durch das Abstellen auf die Gemeinschaftsgrenzwerte bei der Vorschreibung emissionsmindernder Maßnahmen und bei Anlagengenehmigungen erzielt wurde, ist aus Kohärenzgründen auch bei der vorliegenden VO nachzuvollziehen. Ein weiterhin unreflektiertes Abstellen auf die deutlich strengeren österreichischen Grenzwerte für PM<sub>10</sub> und NO<sub>2</sub>, denen mit der IG-L-Novelle 2010 nur noch eine Warnfunktion zukommt, ist nicht mehr gerechtfertigt.

Diese Rechtsansicht wird auch in der nach Inkrafttreten der IG-L-Novelle 2010 publizierten Fachliteratur vertreten:

So führen *Fekete-Wimmer und Bergthaler in ecolex 2011, 665, aus:*

(Zitat) „Mit dieser legistischen Lösung, welche die österreichischen Grenzwerte als eine Art Frühwarnsystem und Vorsorgeinstrument zur Einhaltung der unionsrechtlichen Grenzwerte ausrichtet, dient der österr Gesetzgeber auch der Kohärenz des europäischen Luftreinhaltrechts: Anders etwa als in lokalpolitisch motivierten Fällen isoliert verschärfter Immissionsgrenzwerte in grenznahen Gebieten, die primär auf die Bekämpfung von Emittenten jenseits der Grenze abzielen - und damit fragmentarische Insellösungen verfolgen - , harmonisiert die IG-L- Novelle 2010 den österr Schutzanspruch mit den unionsrechtlichen Grenzwertstandards. Aus eben diesen Kohärenzgründen sollte nunmehr auch bei der Ausweisung „belasteter Gebiete Luft“ gem § 3 Abs 8 UVP-G 2000 auf unionsrechtliche Immissionsgrenzwerte abgestellt werden.“ (Zitatende)

*Schmelz und Schwarzer* kommen in ihrem 2011 erschienenen Kommentar zum UVP-G 2000 (S 110) zu dem gleichen Schluss:

(Zitat) „§ 3 Abs 8 stellt auf die Immissionsgrenzwerte des IG-L und nicht auf jene der europäischen Richtlinie ab. Durch die IG-L-Nov BGBl I 2010/77 erfolgte eine Zweiteilung der Immissionsschwellenwerte hinsichtlich PM<sub>10</sub> und NOx. Für die Genehmigung von Anlagen, die Ausweisung von Sanierungsgebieten sowie die Festlegung emissionsmindernder Maßnahmen gelten seit der IG-L-Nov 2010 (BGBl I 2010/77) erhöhte Schwellenwerte. Es handelt sich um die sog Unionsschwellenwerte, die in das IG-L durch Zuschläge zu den bisherigen Schwellenwerten (die in den Anlagen zum IG-L normiert sind) Einzug gehalten haben. Künftig sind diese Schwellenwerte auch bei der Erlassung der V nach § 3 Abs 8 maßgeblich. Den bisherigen Schwellenwerten, die weiterhin Bestandteil des Gesetzes sind, kommt nur noch eine eingeschränkte Funktion zu.“ (Zitatende)

**Fazit:** Die vom Gesetzgeber im Zuge der IG-L-Novelle 2010 vorgenommene Anpassung an die Unionsgrenzwerte für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Anlagen sowie für die Vorschreibung von Luftreinhaltemaßnahmen kann somit bei der Ausgestaltung der gegenständlichen VO nicht ignoriert werden, sondern ist darin analog nachzuvollziehen. Es sind daher für die Ausweisung der Gebiete der Kategorie D die unionsrechtlichen Immissionsgrenzwerte, die in den §§ 9a und 20 Abs 3 IG-L übernommen worden sind, anstelle der wesentlich strengerem, in Anlage 1 zum IG-L abgebildeten Werte für PM<sub>10</sub> und NO<sub>2</sub> heranzuziehen.

Wie unten zu den Gebietsausweisungen in den einzelnen Bundesländern näher dargestellt wird, wären diese bei Abstellen auf die Unionswerte tatsächlich mitunter kleiner zu dimensionieren, was unserer Forderung Nachdruck verleiht.

**Wir weisen darauf hin, dass unsere Forderung auch von der Aufgabenreform- und De-regulierungskommission der Bundesregierung (ADK) unterstützt wird; sie wurde in den Endbericht der ADK aufgenommen.**

## B) ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

### Zu § 1 Z 1 (Burgenland)

Wir sprechen uns mit Nachdruck dagegen aus, dass weiterhin das gesamte Burgenland als belastetes Gebiet (Luft) in Bezug auf PM<sub>10</sub> ausgewiesen werden soll. Die Erfassung des gesamten Landesgebiets ist weder nachvollziehbar noch gerechtfertigt. Wie die beiliegende Statistik zeigt (siehe Anlage Feinstaubstatistik Burgenland) wurde der EU-Grenzwert von maximal 35 Überschreitungstagen des PM<sub>10</sub>-Grenzwerts seit dem Jahr 2011 nicht mehr überschritten. Selbst wenn man, wie wir aus oben dargelegten Gründen ablehnen, auf den strengerem IG-L-Grenzwert von 25 Überschreitungstagen abstellt, ist die Gebietsausweisung des gesamten Burgenlands nicht gerechtfertigt, da es nur im Jahre 2012 und nur bei der Messstelle Kittsee eine Überschreitung des Grenzwertes gab.

### Zu § 1 Z 3 (Niederösterreich)

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die Gebietskulisse im Vergleich zur bisherigen Ausweisung teilweise deutlich verkleinert. Es entfällt eine Ausweisung der Bezirke Horn, Baden und Wr. Neustadt. In den Bezirken Hollabrunn, Mödling und St. Pölten sind durch den neuen Entwurf weniger Gemeinden betroffen.

Diese Reduktion basiert nicht auf den EU-Grenzwerten, sondern auf den strengerem Grenzwerten der Anlage 1 IG-L. Bei Heranziehung der EU-Grenzwerte wäre jedoch eine noch deutlichere Reduktion bzw der gänzliche Entfall für ganz Niederösterreich möglich. Die Auswertung der niederösterreichischen Messstellen zeigt, dass es bei Abstellen auf die EU-Grenzwerte im Jahr 2011 die letzte Überschreitung gegeben hat und seither keine Überschreitungen mehr gemessen wurden.

### Zu § 1 Z 3 lit b

Aber auch bei Anwendung der österreichischen Grenzwerte könnte eine weitere Reduktion der ausgewiesenen Gebiete möglich sein. Generell zeigt sich für Niederösterreich anhand der Datenauswertungen des NÖ Luftgütemessnetzes eine deutliche Verbesserung der Feinstaubsituation. Danach wären daher auch in den Bezirken Bruck/Leitha, Gänserndorf, Korneuburg und Mistelbach einige Gemeinden auszunehmen. Ebenso könnten im Bezirk

Tulln zusätzlich zu den im Entwurf genannten Gemeinden weitere Gemeinden aus der geplanten Gebietskulisse herausgenommen werden.

#### Zu § 1 Z 3 lit c

Sehr problematisch sehen wir die angedachte Ausweisung eines Gebietsstreifens von 1 km beiderseits der Straßenachse der A2 vom Knoten Vösendorf bis zum Knoten Guntramsdorf. Nach unseren Informationen ist die Grenzwertüberschreitung an der Messstation Wr. Neudorf auf einen eng begrenzten, lokalen Effekt (Baustellenfahrten) zurückzuführen. Konkret getroffene Maßnahmen bei den Verursachern führten auch unmittelbar zur Reduktion der Feinstaubbelastung. Eine Ausweisung ist daher im Bezirk Mödling - jedenfalls in dieser Form - nicht gerechtfertigt.

#### Zu § 1 Z 4 (Oberösterreich)

##### Datengrundlage für die Verordnung

Nach den Erläuterungen wurden für die Verordnung die Luftmessdaten aus den Jahren 2009 bis 2013 herangezogen. Von einer wiederholten Überschreitung wurde dann ausgegangen, wenn Überschreitungen der jeweiligen Kriterien in mindestens zwei von fünf Jahren auftraten. Diese Vorgangsweise ist grundsätzlich sinnvoll, weil sie gewisse wetterbedingte Schwankungen von Jahr zu Jahr berücksichtigt.

Mittlerweile sind aber auch schon die Daten für das Jahr 2014 verfügbar. Im Interesse einer möglichst aktuellen Beurteilung sollten daher die Jahre 2010 bis 2014 herangezogen werden. Das ist auch deshalb wichtig, weil bei den relevanten Schadstoffen Stickstoffdioxid und PM<sub>10</sub> generell ein abnehmender Trend der Belastung feststellbar ist.

##### Generelle Überlegungen zu belasteten Gebieten entlang von Straßen

Wie eingangs betont hat, die Gebietsausweisung auf Basis der EU-Grenzwerte und nicht der strengeren Grenzwerte der Anlage 1 IG-L zu erfolgen.

In allenfalls belasteten Gebieten sollte das Ziel verfolgt werden, den Verkehr primär (so weit es sinnvoll möglich ist) auf das höherrangige Straßennetz zu verlagern. Eine UVP-Pflicht darf daher insbesondere in jenen Regionen nicht dazu führen, dass allenfalls dazu zu errichtende bzw zu erweiternde Anschlüsse an das hochrangige Netz erschwert werden.

#### Zu § 1 Z 4 lit a

##### Zu den vorgeschlagenen Belastungsgebieten in Oberösterreich

Betrachtet man die Anzahl der Überschreitungen des PM<sub>10</sub>-Tagesmittelwerts an den verschiedenen Messstellen im Raum Linz, so zeigt sich über die letzten fünf Jahre an praktisch allen Messstellen ein deutlicher Rückgang. Selbst an der höchstbelasteten (unmittelbar straßennahen) Messstelle Linz-Römerbergtunnel wurden die nach Unionsrecht zulässigen 35 Überschreitungen des Tagesmittelwerts von 50 µg pro m<sup>3</sup> nur in den Jahren 2010 und 2011 mit jeweils 45 Überschreitungen übertragen. In den Jahren 2012 und 2014 wird sogar der strengere IG-L-Grenzwert von maximal 25 Überschreitungen des Tagesmittelwerts eingehalten. Im Jahr 2013 gab es mit 33 Überschreitungen des Tagesmittelwerts zwar eine Überschreitung der IG-L-Grenze, nicht jedoch der EU-Grenze.

Die folgende Tabelle gibt an, in wie vielen Jahren von 2010 bis 2014 an Messstellen in Linz mehr als 25 (IG-L-Grenzwert Anlage 1) bzw mehr als 35 (EU-Grenzwert) Überschreitungen des zulässigen Tagesmittelwerts für PM<sub>10</sub> auftraten.

Anzahl der Jahre mit mehr als den zulässigen TMW-Überschreitungen von PM <sub>10</sub> (Daten 2010-2014)		
Messstelle	EU-Grenzwert	IG-L-Grenzwert
Linz-Römerbergtunnel	2	3
Linz-24er Turm A7	1	2
Linz-Neue Welt	2	2
Linz-Stadtpark	0	2

Legt man das Kriterium von zwei Überschreitungen des EU-Grenzwerts in den letzten fünf Jahren auf die Messstellen im Raum Linz an, so wird diese Bedingung lediglich bei der Messstelle Linz-Römerbergtunnel und bei der Messstelle Linz-Neue Welt erfüllt. Das Luftbelastungsgebiet wäre daher innerhalb des Stadtgebiets Linz auf die Katastralgemeinden Kleinmünchen, Linz und St. Peter zu beschränken. (Bei Anwendung des IG-L-Kriteriums kämen allenfalls noch die Katastralgemeinde Urfahr und Katzbach dazu, in deren Grenzreich die Messstelle 24er Turm liegt. Die Messstelle Stadtpark liegt so wie Römerbergtunnel in der Katastralgemeinde Linz).

Für die in der Gemeinde Steyregg gelegene Messstelle Steyregg-Au stellt sich die Situation wie folgt dar:

Anzahl der Jahre mit mehr als den zulässigen TMW-Überschreitungen von PM <sub>10</sub> (Daten 2010-2014)		
Messstelle	EU-Grenzwert	IG-L-Grenzwert
Steyregg-Au	0	1

Lediglich im Jahr 2010 wurde eine Überschreitung des IG-L-Grenzwerts (32 Tagesmittelwerte über 50 µg/m<sup>3</sup>) registriert. Das Gemeindegebiet von Steyregg ist daher aus § 1 Z 4 lit a zu streichen. Es erfüllt die in den Erläuterungen genannten Auswahlkriterien (mindestens zwei Überschreitungen des relevanten Kriteriums in 5 Jahren) keinesfalls.

#### Zu § 1 Z 4 lit b

Die Messungen an der Messstelle Traun ergaben folgendes Bild:

Anzahl der Jahre mit mehr als den zulässigen TMW-Überschreitungen von PM <sub>10</sub> (Daten 2010-2014)		
Messstelle	EU-Grenzwert	IG-L-Grenzwert
Traun	1	2

Im Jahr 2010 trat eine Überschreitung des EU-Grenzwerts für PM<sub>10</sub> (38 Tagesmittelwerte über 50 µg/m<sup>3</sup>) auf. 2011 wurde mit 27 Überschreitungen des Tagesmittelwerts der IG-L-Grenzwert knapp überschritten. Unter Berücksichtigung des Winterdienstes dürfte der IG-L-Grenzwert jedoch auch im Jahr 2011 eingehalten worden sein. Seither liegt die Anzahl der Überschreitungen deutlich unter 20 Tagen pro Jahr.

Gesichert ist daher nur eine einzige Überschreitung des EU- bzw des IG-L-Kriteriums im Jahr 2010. Das vorgesehene Gebiet in der Gemeinde Traun ist daher nicht in die Auswahl der belasteten Gebiete (Luft) zu übernehmen.

### Zu 3 1 Z 4 lit c

Anzahl der Jahre mit mehr als den zulässigen TMW-Überschreitungen von PM <sub>10</sub> (Daten 2010-2014)		
Messstelle	EU-Grenzwert	IG-L-Grenzwert
Wels	1	2

An der Messstelle Wels wurde der EU-Grenzwert für PM<sub>10</sub> zwischen 2010 und 2014 lediglich ein Mal (im Jahr 2010) mit 38 Überschreitungen des Tagesmittelwerts knapp überschritten. Im Jahr 2011 wurden 31 Überschreitungen des Tagesmittelwertes an dieser Messstelle registriert. Unter Berücksichtigung des EU-Grenzwerts als Kriterium wäre daher nur eine Überschreitung festzustellen und damit dieses Gebiet nicht in die Verordnung über die belasteten Gebiete (Luft) aufzunehmen.

### Zu § 1 Z 4 lit d

Von einer langfristigen und wiederholten Überschreitung von Immissionsgrenzwerten ist auszugehen, wenn im Beobachtungszeitraum von fünf Jahren der Jahresmittelwert mehr als einmal überschritten wurde. Der Grenzwert für das Jahresmittel beträgt derzeit gemäß IG-L 35 µg/ m<sup>3</sup>, gemäß EU 40 µg/ m<sup>3</sup>.

### Linzer Innenstadt

Der EU-Grenzwert dürfte an stark befahrenen Straßen in dem für die Ausweisung vorgesehenen Bereich der Linzer Innenstadt (siehe Anlage 5 des Entwurfs) überschritten werden. Mit zunehmender Entfernung von Hauptdurchzugsstraßen bzw. an der straßenabgewandten Seite der Gebäude nimmt die Belastung aber deutlich ab und liegt teilweise sogar unterhalb des IG-L Grenzwerts. Wir schlagen daher vor, anstelle der flächenhaften Ausweisung des Innenstadtbereichs gemäß Anlage 5 nur die hauptbelasteten Straßenzüge in diesem Bereich als belastete Gebiete (Luft) auszuweisen.

### A7 und B 139

Die Festlegung der Belastungsgebiete entlang der A7 stützt sich laut den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf ua auf Untersuchungen (Modellrechnungen) der TU Graz aus dem Jahr 2007. Immissionsmessungen für diesen Bereich sind nicht bekannt. Es ist aber anzunehmen, dass die Immissionsbelastung durch Stickstoffdioxid entlang von Hauptverkehrsstraßen seit damals eher zurückgegangen ist, was eine Reduzierung der Breite der Belastungsgebiete entlang der Straßen rechtfertigen würde.

### Zu § 1 Z 4 lit e

Die Ausweisung des Belastungsgebietes entlang der A 1 Westautobahn zwischen der Anschlussstelle Enns-Steyr und dem Knoten Haid stützt sich im Wesentlichen auf Immissionsmessungen an den Messstellen Enns-Kristein bzw. Enns-Kristein 3 (ab März 2012). Unbestritten ist, dass an diesen Messstellen auch der EU-Grenzwert von 40 µg/m<sup>3</sup> im Jahresmittel überschritten wird.

Allerdings entspricht die Aufstellung dieser Messstellen nicht den Vorgaben der Luftqualitätsrichtlinie der EU. Die aktuelle Messstelle Enns-Kristein 3 liegt nur ca fünf Meter vom Autobahnrand entfernt in einem Bereich, in dem sich keine Personen längere Zeit aufhalten und zu dem ein öffentlicher Zugang auch gar nicht erlaubt ist (zwischen der Autobahn und Auf- bzw Abfahrten zur Autobahn). Die Werte dieser Messstelle sind daher nicht zur Beurteilung der Frage heranzuziehen, ob eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch längere Einwirkung von Stickstoffdioxid-Immissionen möglich ist.

An der Messstelle Asten 4, die in diesem Autobahnabschnitt im nächstgelegenen Wohngebiet positioniert ist, liegen die NO<sub>2</sub>-Jahresmittelwerte deutlich unter dem IG-L-Grenzwert von 35 µg/m<sup>3</sup>.

Bei repräsentativer (richtlinienkonformer) Probenahme wäre daher der betreffende Abschnitt der Westautobahn auch bei Abstellen auf den IG-L-Grenzwert der Anlage 1 nicht als belastetes Gebiet (Luft) auszuweisen.

#### **Zu § 1 Z 5 (Salzburg)**

Grundsätzlich gibt es keine Änderungen im Verordnungsentwurf, was die Festlegung der Gebiete im Bundesland Salzburg betrifft.

Völlig unverständlich ist es, dass bei der Beurteilung von Überschreitungen des Grenzwertes für PM<sub>10</sub> in der gesamten Katastralgemeinde von Salzburg nur die Messstelle Rudolfsplatz herangezogen wird. Am Rudolfsplatz besteht ein Kreisverkehr mit umfangreichem innerstädtischen Verkehrsaufkommen, vielen Staus und ganztägigem Stop-and-Go-Verkehr. Ob diese Messstelle für eine seriöse Beurteilung der Situation geeignet ist, muss daher bezweifelt werden. Auch eine Rechtskonformität dieser Situierung im Hinblick auf die Messkonzeptverordnung zum IG-L erscheint uns nicht gegeben. Im Stadtgebiet von Salzburg gibt es noch weitere Messstellen am Mirabellplatz und in Lehen. An diesen Messstellen gibt es unseres Wissens keine Überschreitungen des PM<sub>10</sub>-Grenzwertes an mehr als 25 Tagen pro Jahr und auch keine Überschreitungen des NO<sub>2</sub>-Jahresmittelwertes. Diese beiden Messstellen wurden jedoch nicht für die Beurteilung der Luftqualität in der Stadt Salzburg herangezogen. Wir sind der Ansicht, dass die Messstelle Rudolfsplatz für die Beurteilung alleine nicht repräsentativ ist.

Für die Ausweisung des Gebietsstreifens beiderseits der Straßenachse der A1 Westautobahn zwischen der Anschlussstelle Salzburg Nord und dem Knoten Salzburg sowie der A10 Tauernautobahn zwischen Knoten Salzburg und der südlichen Grenze des Gemeindegebiets von Golling werden in den Beilagen zum Verordnungsentwurf keine Erläuterungen angeboten. Es ist daher nicht nachvollziehbar, auf welchen Grundlagen dieses Gebiet nach wie vor als belastetes festgelegt wird. In diesem Gebiet werden dadurch Betriebsansiedlungen mit guter Verkehrsanbindung und relativ wenig Wohnbevölkerung erschwert.

Das ist auch aus umweltpolitischer Sicht kontraproduktiv, da damit Betriebe in bewohnte Gebiete gedrängt werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Grundlagen für die Festlegung der Gebiete im Bundesland Salzburg diskussionswürdig sind und adäquate Begründungen und Erläuterungen in den Beilagen zum Verordnungsentwurf fehlen. Wir haben deshalb erhebliche Bedenken gegen die vorgenommenen Gebietsausweisungen.

#### **Zu § 1 Z 6 (Steiermark)**

Hier ist kritisch anzumerken, dass sich die wesentlich verbesserte steirische Luftgütesituation in der Gebietsausweisung des Verordnungsentwurfs nicht widerspiegelt. Im Vergleich zur geltenden Verordnung bleibt der Großteil der Ausweisungen in der Steiermark nahezu unverändert. Lediglich die Gebietsausweisungen betreffend PM<sub>10</sub> wurden geringfügig zurückgenommen und die Ausweisung betreffend Blei für Leoben gestrichen. Konkret fordern wir daher in Bezug auf Feinstaub die Region Aichfeld und die zentrale Mur-Mürzfurche

gänzlich von der Gebietsausweisung auszunehmen, zumal die Werte in den letzten Jahren deutlich unter den Grenzwerten geblieben sind, unabhängig davon, ob man 25 oder 35 Überschreitungstage als Bewertungsmaßstab heranzieht. Zusätzlich sind - zumindest gebietsweise - Reduktionen in der Süd- und Oststeiermark sowie in der Weststeiermark vorzunehmen. Eine Aufstellung der Überschreitungstage an den steirischen Messstellen für die Jahre 2012 und 2013 zeigt, dass nur bei den Messstellen in Graz und Leibnitz die EU-Grenzwerte nicht eingehalten werden konnten (siehe Anlage „Anzahl der Tage mit Überschreitungen 2012 - Steiermark“).

Weiters möchten wir darauf drängen, die Evaluierung möglichst zeitnah durchzuführen und daher die Jahre 2010 bis 2014 als Beobachtungszeitraum heranzuziehen. Aufgrund des Evaluierungszeitraumes 2009 bis 2013 für diese Verordnung hat das äußerst positive Feinstaubjahr 2014 noch keine Berücksichtigung gefunden. Diesbezüglich kann festgehalten werden, dass im Jahr 2014 an allen steirischen Messstellen der EU-Grenzwert von 35 Überschreitungstagen eingehalten wurde, erstmals auch in Graz. Es zeigt sich somit, dass die Umsetzung des Steiermärkischen Luftreinhalteprogramms Wirkung gezeigt und zu einer wesentlichen Verbesserung der Situation beigetragen hat. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass als positive Konsequenz der gesetzten Maßnahmen und der daraus resultierenden guten Messergebnisse das EU-Vertragsverletzungsverfahren eingestellt worden ist.

Die Erweiterung der Gebietsausweisung für den Luftschaadstoff NO<sub>2</sub> entlang der Autobahnkorridore an der A2 Südautobahn sehen wir als sehr kritisch an. Nicht zuletzt würde unter dieser Maßnahme der gesamte Logistik-Standort der Steiermark leiden, da dies eine deutliche Erschwernis von Betriebsansiedlungen entlang der Autobahn zur Folge hätte.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass im Zusammenhang mit der Gebietsausweisung für die Steiermark im gegenständlichen Verordnungsentwurf die Gemeindestrukturreform nicht berücksichtigt wurde. Die neuen Namen der Gemeinden nach den Fusionen sind in die Verordnung entsprechend aufzunehmen.

#### Zu § 1 Z 7 (Tirol)

Bei der Verordnung von Luftreinhaltemaßnahmen muss grundsätzlich auch auf die Entwicklung der (Verkehrs-)Emissionen Bedacht genommen werden. Die hier ausgewiesenen Schutzgebiete befinden sich vor allem neben der Autobahn oder in ihrer unmittelbaren Nähe. In diesem Zusammenhang weisen wir auf eine Studie der TU Graz zur „Simulation von Verkehrsemissionen und Luftgüte im Unterinntal“ vom 3.10.2014 hin:

*"Ausgehend von den für das Basisjahr 2013 erhobenen Daten wurden unter der Annahme, dass keine weiteren spezifischen Maßnahmen zur Reduktion der Emissionen auf der A 12 getroffen werden, Prognoserechnungen für die Jahre 2015, 2018, 2020 und 2025 durchgeführt. Veränderungen der Emissionsmengen gegenüber 2013 ergeben sich in diesem Fall aus:*

- 1. einer Veränderung der Fahrzeugflotte durch die "natürliche" Flottenerneuerung und damit verbunden einer Veränderung des Emissionsverhaltens des Fahrzeugkollektivs*
- 2. einer Veränderung der Verkehrsmengen.*

*Anhand der Berechnungen wird bereits für 2015 eine Abnahme der NO<sub>x</sub>-Emissionen um ca 17% gegenüber 2013 prognostiziert, Bis 2018 wird eine NO<sub>x</sub>-Reduktion von ungefähr 45%*

*berechnet. Der Großteil dieses Effekts ist auf die Einführung von EURO VI- Technologie bei schweren Nutzfahrzeugen zurückzuführen.*

*Die Prognose für 2025 geht von einer Reduktion der NOx-Emissionen von knapp drei Viertel gegenüber dem Basiswert von 2013 aus. Nachdem der Anteil von non-exhaust-PM<sub>10</sub> jedoch überwiegt, zeigt die Prognose für die PM<sub>10</sub>-Gesamtemissionen auf der A12 nur geringfügige Reduktionen (Abnahme von ca 15% bis 2025). Durch die Reduktion der Verkehrsemissionen nehmen die NO<sub>2</sub>-Belastungen bis zum Jahr 2025 deutlich ab."*

In Zukunft werden sich die Anteile der verschiedenen Fahrzeugkategorien an der Gesamtbelastung ändern. Der Anteil an Emissionen, die nicht von der A12 stammen (Hintergrundbelastung), nimmt bis 2015 kontinuierlich zu und fällt ab diesem Jahr kontinuierlich. Außerdem muss damit gerechnet werden, dass der Anteil der Schadstoffemissionen aus dem Individualverkehr gegenüber dem Wirtschaftsverkehr steigt, was auf die deutlich stärkere Reduktion der NO<sub>x</sub>-Emissionen bei Schwerfahrzeugen zurückzuführen ist. Es kann also im Wesentlichen davon ausgegangen werden, dass die Schadstoffbelastung in den ausgewiesenen Sanierungsgebieten schon alleine aufgrund des technischen Fortschritts bei Dieselmotoren mittelfristig zur Erreichung der Grenzwerte führen wird.

Zusammenfassend fordern wir eine eingehende Überprüfung aller erfolgten und beabsichtigten Gebietsausweisungen in Tirol und geben zu bedenken, dass eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung inklusive Ausbau- und Investitionsprojekte nicht unnötig erschwert werden darf, zumal sich die Entwicklung der Luftsituation in Tirol laut zitierter Studie nicht verschlechtern wird.

#### **Zu § 1 Z 8 (Vorarlberg)**

Wir begrüßen die Aufhebung des luftbelasteten Gebietes in Dornbirn sowie die Einschränkung auf Stickstoffdioxid in Feldkirch, Höchst und Lustenau.

Wir fordern jedoch auch eine Einschränkung der anderen luftbelasteten Gebiete in Vorarlberg auf die unmittelbare Umgebung der Hauptemittenten. Gerade im Bereich Feldkirch wird beispielsweise aktuell das gesamte Gemeindegebiet als belastetes Gebiet Luft ausgewiesen. Eine Einschränkung auf die Hauptemittenten, wie dies auch in vielen anderen Bundesländern in den letzten Jahren nach und nach erfolgt ist, wäre sehr begrüßenswert. Diesem Trend sollte auch in Vorarlberg gefolgt werden.

Bei Stickstoffoxiden bietet sich diese Einschränkung auf den unmittelbar belasteten Bereich umso mehr an, als Stickstoffoxide nur sehr verkehrsnahe schädlich sind, da die Konzentration exponentiell abnimmt - 100 m links und rechts von der Fahrbahn wäre jedenfalls ausreichend für eine Ausweisung als luftbelastetes Gebiet.

Die Ausweisung der Gebiete sollte sich jedenfalls nicht an den nach IG-L ausgewiesenen Luftsanierungsgebieten in Vorarlberg orientieren, da die Luftsanierungsgebiete in Vorarlberg noch auf Statusberichten aus den Jahren 2003/04 fußen und sich seither die Fahrzeugtechnologie jedenfalls deutlich verbessert hat und dementsprechend überall positive Effekte spürbar sind.

## Zu § 1 Z 9 (Wien)

Nach den Erläuterungen hat sich die Luftsituation in Wien zwar verbessert; dennoch gab es weiterhin Überschreitungen der Grenzwerte für Feinstaub PM<sub>10</sub> und Stickstoffdioxid NO<sub>2</sub>, weshalb die derzeit geltende Gebietsausweisung unverändert beibehalten werden soll.

Zieht man aber entsprechend unserer eingangs ausführlich argumentierten Forderung als Maßstab für PM<sub>10</sub> die europarechtlichen Vorgaben und nicht die strengeren österreichischen Werte in Anlage 1 zum IG-L heran, so ist festzustellen, dass in Wien seit 2012 keine relevanten Überschreitungen stattgefunden haben. Die entsprechenden Messberichte finden sich auf der Internetseite der Stadt Wien unter  
<http://www.wien.gv.at/umwelt/luft/messwerte/berichte.html>.

Dementsprechend ist unseres Erachtens in Wien die Gebietsausweisung, zumindest im Hinblick auf Feinstaub, deutlich zu reduzieren.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in dem vorliegenden Entwurf durch das unionsrechtlich nicht gebotene Abstellen auf die strengeren Grenzwerte der Anlage 1 zum IG-L für die Luftschadstoffe PM<sub>10</sub> und NO<sub>2</sub> wesentlich mehr Gebiete in Österreich als belastete Gebiete ausgewiesen werden, als unionsrechtlich erforderlich wäre. Da Investoren in einem ausgewiesenen Gebiet bereits ab einem relativ niedrigen Schwellenwert mit der zeitaufwändigen Prüfung einer UVP-Pflicht belastet werden, ersuchen wir dringend, das standortschädliche Golden Plating aufzuheben.



Dr. Christoph Leitl  
Präsident

Freundliche Grüße



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin

## Anlagen